

Der Praxisvertreter

*Bei der Auswahl ist große Sorgfalt erforderlich –
Folge 14 der Reihe „Arzt und Recht“*

von **Dirk Schulenburg***

Der Praxisvertreter führt die Praxis bei vorübergehender Abwesenheit des Praxisinhabers selbständig. Gründe für die Abwesenheit können Urlaub, Krankheit oder die Teilnahme an einer Fortbildung sein. Eine Vertretung kommt aber auch beim Ruhen der Approbation oder einem strafgerichtlichen Berufsverbot in Betracht. Der Vertreter tritt an die Stelle des Praxisinhabers und wird – anders als der Praxisassistent – nicht gemeinsam mit diesem tätig.

Von der Praxisvertretung zu unterscheiden ist die Berufspflicht zur gegenseitigen kollegialen Vertretung, die in der Praxis des Vertreters erfolgt.

Anzeige- und Genehmigungspflicht

Die Vertretung ist der Ärztekammer anzuzeigen, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten länger als drei Monate dauert. Vertragsärzte haben eine Vertretung von mehr als einer Woche der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Bis zur Dauer von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten ist die Vertretung bei Vertragsärzten genehmigungsfrei. Eine länger dauernde Vertretung ist nur mit Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung möglich.

Vertrag

Da der Vertreter selbständig und nicht weisungsgebunden tätig wird, ist er nicht Arbeitnehmer. Bei dem Vertrag mit dem Praxisvertreter handelt es sich um einen freien Dienstvertrag und nicht um ein so-

zialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Der Dienstvertrag kann, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde, jederzeit gekündigt werden. Kündigt der Vertreter allerdings ohne wichtigen Grund „zur Unzeit“, macht er sich unter Umständen gegenüber dem Praxisinhaber schadensersatzpflichtig.

Die Vergütung des Vertreters ist frei vereinbar. Vereinbart werden kann ein Pauschalhonorar oder eine Honorierung nach Tagessätzen (pro Kalendertag oder Arbeitstag). Über die Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst sollte dabei eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen werden.

Insgesamt sollten die Rechtsbeziehungen zwischen Vertreter und Praxisinhaber in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden. Entsprechende Muster gibt es von verschiedenen Berufsverbänden und Kassenärztlichen Vereinigungen (*zu empfehlen ist etwa das Vertragsmuster in der Schrift „Der Arzt als Arbeitgeber“, erschienen im Deutscher Ärzte-Verlag, Köln*).

Qualifikation des Vertreters

Berufsrechtlich dürfen sich Ärzte grundsätzlich nur durch einen Facharzt desselben Fachgebiets vertreten lassen. Vertragsärzte dürfen sich in der Regel nur durch einen anderen Vertragsarzt oder einen Arzt vertreten lassen, der die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Ausnahmen sind bei kurzfristigen Vertretungen – das heißt in der Regel bis zu einer Woche – möglich.

Der Praxisinhaber sollte sich in jedem Fall vergewissern, ob der Vertreter persönlich und fachlich geeignet ist, die Vertretung zu übernehmen. Er sollte sich dabei insbesondere auch die Approbationsurkunde vorlegen lassen. Die Vorlage einer Facharzturkunde ist nicht ausreichend, weil sie nicht die Arzteilgenschaft bestätigt.

Verfügt der Vertreter nicht über eine Approbation, sondern lediglich über eine Berufserlaubnis, so muss diese ausdrücklich eine selbstständige Tätigkeit als Vertreter gestatten. Eine Berufserlaubnis, die nur eine unselbstständige Tätigkeit als Assistent erlaubt, reicht nicht aus. Sowohl der Vertreter wie der Praxisinhaber können sich in einem solchen Fall wegen Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz strafbar machen. Wird bei der Auswahl des Vertreters nicht die nötige Sorgfalt angewendet, drohen zudem haftungsrechtliche Konsequenzen.

Über spezielle vertragsärztliche Qualifikationsnachweise muss grundsätzlich auch der Vertreter verfügen, wenn der Vertragsarzt die Leistungen abrechnen will. Schäden, die dem Praxisinhaber aufgrund unwirtschaftlicher Behandlungsweise des Vertreters entstehen, können nach allgemeiner Auffassung gegenüber dem Vertreter geltend gemacht werden.

Haftung

Die Haftung für Behandlungsfehler des Vertreters trifft den Praxisinhaber. Der Behandlungsvertrag kommt nicht mit dem Vertreter, sondern mit dem Praxisinhaber in dessen Abwesenheit zustande. Daneben haftet der Vertreter persönlich. Während die Haftung des Praxisinhabers für Behandlungsfehler des Vertreters in seiner Berufshaftpflichtversicherung eingeschlossen ist, benötigt der Vertreter eine eigene Berufshaftpflichtversicherung.

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.